

Schallzeichen § 64 a StVZO



Fahrräder müssen mit mindestens einer hell tönenden Klingel (Glocke) ausgerüstet sein. Andere Signalgeber (z.B. Radlaufglocken) dürfen nicht angebracht sein.

Bremsen § 65 StVZO



Fahrräder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgestattet sein. Die Bremsen müssen während der Fahrt leicht bedient werden können.

Durch die Bremswirkung darf die Fahrbahn nicht beschädigt werden.



Bereifung § 36 StVZO (Auszug)



Maße und Bauart der Reifen müssen den Belastungsanforderungen eines Fahrrades entsprechen.

Zusatz:

Eine Profiltiefe für Fahrradreifen ist nicht vorgeschrieben.

Verstoß gegen Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder

364100 Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen.	15,00
365000 Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	10,00
367100 Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	20,00

Erläuterungen der Nummerierung

1. Dynamo oder Energiespeicher
2. weißer Frontscheinwerfer
3. weißer Frontreflektor
4. rote Schlussleuchte
5. roter Rückstrahler Kategorie „Z“
6. gelbe Pedalrückstrahler
7. gelbe Speichenrückstrahler/reflektierende Reifen
8. hell tönende Glocke
9. zwei voneinander unabhängige Bremsen
10. Bereifung



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Informationen für Radfahrerinnen und Radfahrer Das verkehrssichere Rad

Gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung

Polizeipräsidium Düsseldorf
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 870/0
Telefax: 0211 – 870/4404

poststelle.duesseldorf@polizei.nrw.de
<https://duesseldorf.polizei.nrw>

Stand: Juli 2018



<https://duesseldorf.polizei.nrw>

Das verkehrssichere Fahrrad

Was ist eigentlich ein Elektrokleinstfahrzeug?

Ein Elektrokleinstfahrzeug ist ein mit Elektromotor angetriebenes Fahrzeug mit mindestens 2 Rädern, welches mehr als 6km/h und max. 20km/h schnell fährt.

Es darf keinen Sitz haben und muss über eine Lenk- oder Haltestange verfügen, welche mindestens 70 cm hoch sein muss.

Die max. Höhe liegt bei 140 cm, die max. Breite bei 70 cm und die max. Länge 200 cm. Zudem darf das Fahrzeug selbst nicht mehr als 55 kg wiegen.

Ausnahmen gelten für selbstbalancierende Fahrzeuge (Segways). Ein selbstbalancierendes Fahrzeug darf über einen Sitz verfügen. In dem Fall muss die Lenk- oder Haltestange min. 50 cm hoch sein.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ein Elektrokleinstfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum fahren zu dürfen?

Für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte muss das Fahrrad mit einer Lichtmaschine (Dynamo) **oder** einer Batterie **oder** einem wieder aufladbaren Energiespeicher **oder** einer Kombination daraus als Energiequelle ausgestattet sein.

Scheinwerfer und Schlussleuchte dürfen nur gemeinsam einzuschalten sein, wenn sie mit Hilfe einer Lichtmaschine betrieben werden.

Scheinwerfer – weiß – vorne § 67 (3) StVZO



Fahrräder müssen mit einem oder zwei nach vorn wirkenden Scheinwerfern für weißes Licht ausgerüstet sein. Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht blendet.



Blinkende Scheinwerfer sind unzulässig. Scheinwerfer dürfen zusätzlich mit Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion für weißes Licht ausgerüstet sein. Anbauhöhe für Scheinwerfer für Abblendlicht: Minimale Höhe 400 mm - maximale Höhe 1200 mm

Frontstrahler – weiß – vorne § 67 (3) StVZO



Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein. Anbauhöhe für Rückstrahler vorne: Minimale Höhe 400 mm - maximale Höhe 1200

Anmerkung: Der Frontrückstrahler ist bei Scheinwerfern häufig direkt in das Scheinwerferglas eingearbeitet. Dann muss kein eigenständiger Frontrückstrahler angebracht sein.

Rückwärtige Beleuchtung § 67 (4) StVZO

Fahrräder müssen an der Rückseite mindestens mit einer Schlussleuchte für rotes Licht und einem roten, nicht dreieckigen, Rückstrahler der Kategorie „Z“ ausgerüstet sein.

Kombinationsmöglichkeiten § 67 (4) StVZO



Schlussleuchte mit Rückstrahler -alt-

Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen in einem Gerät verbaut sein.

Schlussleuchten dürfen zusätzlich mit einer Bremslichtfunktion für rotes Licht ausgerüstet sein. Blinkende Schlussleuchten sind unzulässig. Bei eingeschalteter Standlichtfunktion darf auch die Schlussleuchte allein leuchten. (§67 (6) StVZO)



Schlussleuchte mit Rückstrahler „Z“

Anbauhöhe für Schlussleuchte und Rückstrahler hinten: Minimale Höhe 250 mm - maximale Höhe 1200 mm

Leuchtmittel § 67 (6) StVZO

In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Leuchtmittel verwendet werden.

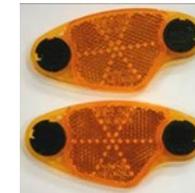
Pedalrückstrahler § 67 (5) StVZO



Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten strahlenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Nach der Seite strahlende gelbe Rückstrahler an den Pe-

dalens sind zulässig.

Speichenrückstrahler oder retroreflektierende Reifen § 67 (5) StVZO



oder



Die Längsseiten eines Fahrrades müssen nach jeder Seite mit 1. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades **oder**

2. Speichen an jedem Rad, alle Speichen entweder vollständig weiß retroreflektierend oder mit Speichenhülsen an jeder Speiche, **oder**

3. mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein.

Zusätzliche Sicherungsmittel nach der Seite § 67 (5) StVZO

Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus den anderen Absicherungsarten angebracht sein.

Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen. Zusätzliche nach der Seite wirkende bauartgenehmigte gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.

Fahrtrichtungsanzeiger § 67 (5) + (2) StVZO

Nach vorne und nach hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger sind nur bei mehrspurigen Fahrrädern oder solchen mit einem Aufbau, der Handzeichen des Fahrers des Fahrers ganz oder teilweise verdeckt, zulässig.

Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nicht mit anderen lichttechnischen Einrichtungen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein.